



## **Altersteilzeit und Streik**

### **1. Arbeitsrechtlich**

Für Beschäftigte in einem Altersteilzeitverhältnis ergeben sich arbeitskampfrechtlich keine Unterschiede zu den übrigen Arbeitnehmern.

**Altersteilzeitler können sich daher am Streik beteiligen.** Für die Zeit der Arbeitsniederlegung werden die Hauptleistungspflichten suspendiert, für den Arbeitnehmer entfallen die Pflicht zur Arbeitsleistung und der Anspruch auf Arbeitsentgelt. Hiervon ist nicht nur das **Altersteilzeitentgelt**, sondern auch der **Aufstockungsbetrag** betroffen.

Arbeitsrechtlich besteht für die Streikteilnehmer keine Pflicht, die ausgefallene Arbeitszeit nachzuarbeiten. Zu beachten sind allerdings die **sozialrechtlichen Folgen** des Arbeitsausfalls.

### **2. Sozialrechtlich**

In Zeiten der Arbeitsniederlegung liegt kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor. Deshalb gilt für Altersteilzeitler folgendes:

#### **a) Rentenzugang**

Nach § 237 SGB IV ist der Rentenzugang nach mindestens 24 Monaten Altersteilzeit möglich. Nach dem sog. rentenversicherungsrechtlichen Monatsprinzip wird jeder Monat, in dem ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis für wenigstens einen Tag besteht, als voller Monat berücksichtigt (§ 122 SGB IV) – auch für die Altersteilzeit.

**Beispiel:** *Streik vom 06.06.2005 – 22.07.2005*

*Sowohl im Monat Juni als auch im Juli wurde gearbeitet, wenn auch nur wenige Tage. Nach dem Monatsprinzip liegt für beide Monate Altersteilzeitarbeit vor.*

**Probleme mit dem Rentenzugang** können sich also nur bei Beschäftigten ergeben, die sich lediglich zwei Jahre in Altersteilzeit befinden und sich zusätzlich einen vollen Kalendermonat am Streik beteiligt haben.

## b) Wertguthaben

In der verblockten Altersteilzeit wird in der Arbeitsphase ein Wertguthaben für die spätere Freistellungsphase gebildet. In der Zeit der Streikteilnahme wird **kein Wertguthaben** angespart.

Da sich Arbeits- und Freistellungsphase immer entsprechen müssen, kann dies zu einer Verkürzung der anschließenden Freizeitphase führen, mit der Konsequenz, dass bei kürzeren Altersteilzeitverhältnissen der Rentenzugang gefährdet sein kann (s.o.) bzw. es zu höheren Rentenabschlägen kommt.

Aus diesem Grund ist eine **Vermehrung des Wertguthabens** notwendig. Diese kann dadurch erfolgen, dass der Arbeitgeber vor Beginn der Freistellungsphase das entsprechende Wertguthaben entrichtet oder die/der Beschäftigte die ausgefallene Arbeitszeit zur Hälfte nacharbeitet.

### **Beispiel:**

*36 Monate Altersteilzeit, 1-monatiger Streik, hälftige Nacharbeit*

<b>Arbeitsphase</b>	<b>Freizeitphase</b>	<b>Gesamtdauer</b>	
18 Monate	18 Monate	36 Monate	Normalfall
17 Monate (plus 1 Monat Streik)	nur 17 Monate	35 Monate	AtZ endet früher
17 Monate (plus 1 Monat Streik); 0,5 Monate Nacharbeit	17,5 Monate	36 Monate	AtZ endet zum vorgesehenen Zeitpunkt

Teilweise wird bei Tarifanschlüssen in den so genannten „Maßregelungsverboten“ auch vereinbart, dass das entgangene Wertguthaben durch den Arbeitgeber zu erstatten ist. Ob dies für die anstehende Tarifrunde im Länderbereich erfolgen wird, ist nicht sicher!!!